

§ 42 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nichtbestandene Prüfung kann nur einmal und im ganzen wiederholt werden.
- (2) ¹Eine Wiederholung der Prüfung ist unter der Bedingung möglich, daß der Lehrgangsteilnehmer ein weiteres Jahr am Sonderlehrgang teilnimmt. ²Lehrgangsteilnehmer, die durch eine Wiederholung die Höchstausbildungsdauer nach § 14 Abs. 2 überschreiten würden, können ohne weitere Teilnahme an einem Sonderlehrgang frühestens nach einem halben Jahr eine Wiederholungsprüfung als Bestätigungsprüfung ablegen.
- (3) ¹Eine Wiederholung der nicht bestandenen Bestätigungsprüfung ist einmal zulässig. ²Es kann vom Prüfungsteilnehmer auch die Zulassung zu einem einjährigen Sonderlehrgang beantragt werden; letzterenfalls gilt die Abschlußprüfung des Sonderlehrgangs als Wiederholungsprüfung.
- (4) Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.